Opłacono ryczałtowo

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X | Katowice, am 11. Februar 1933 | Nr. 4

Neue Zivilprozessordnung und Schiedsgerichtswesen

Seit dem 1. Januar 1933 hat auf dem ganzen Gebiete Polens einschl. Oberschlesiens die neue polnische Zivilprozessordnung Geltung, welche die teilgebietlichen Zivilprozessordnungen ersetzt. Die Inkraftsetzung dieses neuen Gesetzes bildet einen sehr wichtigen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Rechtspflege. Es ist jedem bekannt, dass die komplizierte teilgebietliche Gesetzgebung zu manchen Schwierigkeiten führte, indem nicht nur die interessierte Partei, sondern auch die Rechtsanwälte sich über die bestehenden und geltenden Vorschriften in Bezug auf die Zivilprozessordnung in anderen Teilgebieten nicht auskannten, und das Wirtschaftsleben dadurch gehemmt wurde. Die Vereinheitlichung auf diesem Gebiete bildet also unbedingt einen weiteren Fortschritt, sodass wir ausser dem vereinheitlichten Wechsel-, Strafgesetz u. Strafprozess-, wie auch Exekutionsverfahren, worüber wir noch berichten werden ein neues Gebiet u. zw. die Zivilprozessordnung vereinheitlicht haben. Das Gesetz selbst basiert auf ganz neuen Grundsätzen und ist Produkt einer gründlichen Arbeit der Kodifikationskommission. Der vereinheitlichte Text der neuen Zivilprozessordnung ist im Dz. U. R. P. Nr. 112, Pos. 934 veröffentlicht worden. Es würde zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen durchzugehen, wir werden uns auf die Besprechung der Teile der neuen Zivilprozessordnung beschränken, welche im täglichen Leben und in der Praxis besonders zum Ausdruck kommen und welche abweichen von der bisnun auf dem Gebiete Oberschlesiens geltenden deutschen Zivilprozessordnung. Die Behandlung dieser Teile soll in einer Reihe von Aufsätzen erfolgen.

Bevor wir aber zur Betrachtung des eigentlichen Zivilprozessverfahrens übergehen, erachten wir es für notwendig, den Teil der Bestimmungen zu besprechen, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren auf Grund der neuen Zivilprozessordnung beziehen.

Wir tun dies aus dem Grunde, weil wir auf dem Standpunkt stehen, dass doch die staatlichen Gerichte besonders belastet sind und wie aus der Praxis und dem täglichen Leben bekannt ist, dauert das Gerichtsverfahren leider zu lange und in sehr vielen Fällen gibt dies keine genügende Sicherheit zur praktischen Durchführung des glücklich erlangten Urteils. Das an und für sich lange Verfahren und die Möglichkeit der Verfolgung von Prozessen in 2 bezw. 3 Instanzen gibt dem nicht soliden Gegner auf Grund verschiedener Prozessrechtsmittel die Möglichkeit, die Verfolgung der berechtigten Interessen sehr oft ins Unendliche zu ziehen und inzwischen oft durch verschiedene Umwege, wenn nicht unmöglich zu machen, so doch in hohem Grade zu erschweren. Trübe Erfahrungen auf diesem Gebiete eines jeden Kaufmanns erklärten diesen Tatbestand und infolgedessen ist die gesetzliche Einrichtung der Schiedsgerichte in den heutigen komplizierten Wirtschaftsverhältnissen direkt unerlässlich, besonders, wenn es sich um rasche und erfolgreiche Wahrung der bedrohten Interessen handelt. Die Wahl dieses Weges unter Ausschaltung des Gerichtsverfahrens ist auch aus dem wichtigen Grund zu empfehlen, weil, wie bekannt, die Gerichtsgebühren besonders hoch und seit kurzer Zeit von vornherein zu zahlen sind, was die Verfolgung von berechtigten Interessen bei den jetzigen Verhältnissen besonders erschwert. Von besonderer Bedeutung sind eben die jetzt geltenden Bestimmungen über Gerichtskosten, die das Verfahren vor dem Schiedsgericht von Gerichtsgebühren entbinden. Lediglich der Antrag um Erlangung der Ausführungsklausel des Urteils des Schiedsrichters oder des Vergleichs durch das Gericht erfordert eine Gebühr von ½ Proz. des Wertgegenstandes und jede Inanspruchnahme der Partei des staatlichen Gerichtes unterliegt einer ständigen Gebühr, die in der Verordnung vom 27. 10. 32 festgesetzt ist. Diese niedrigen Gebühren im Verhältnis zu den Gebühren, die mit dem Verfahren vor dem staatlichen Gericht verbunden sind, ermöglichen im hohen Grade die Inanspruchnahme vor dem Schiedsgericht.

Nachstehend geben wir die Hauptbestimmungen für Schiedsgerichte an:

Der Schiedsvertrag muss schriftlich geschlossen und von beiden Parteien unterschrieben werden. In dem Schiedsvertrage muss der Streitgegenstand oder das Rechtsverhältnis, aus welchem der Streit entstanden ist, oder entstehen kann, genau bezeichnet werden.

Abänderungen oder Ergänzungen des Schiedsvertrages bedürfen derselben Form.

Der Schiedsrichter kann entweder im Schiedsvertrage selbst oder nach dessen Errichtung ernannt werden.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, die ernannten Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts (Obmann), sofern der Schiedsvertrag nichts Anderes bestimmt.

Schiedsrichter kann jede in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte natürliche Person sein, welche lesen und schreiben kann.

Ein staatlicher Richter darf nicht Schiedsrichter sein.

Die Partei, welche einen Schiedsrichter ernannt hat, hat hiervon den Gegner mit der Aufforderung zu benachrichtigen, binnen einer Woche auch seinerseits einen Schiedsrichter zu ernennen und ihr seine Wahl anzuzeigen.

Die Benachrichtigung hat durch einen Notar oder mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Wenn nach dem Schiedsvertrage eine dritte Person die Ernennung des Schiedsrichters vorzunehmen hat, so kann jede Partei sie hierzu auffordern; auf die Frist und die Art der Aufforderung und der Benachrichtigung finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald dieser die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

Wenn die aufgeforderte Partei innerhalb der Frist einen Schiedsrichter nicht ernannt hat, oder wenn sich die Schiedsrichter über die Wahl des Vorsitzenden nicht geeinigt haben, dann ernennt das staatliche Gericht auf Antrag einer Partei den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden, sofern der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Gegen die Ernennung eines Schiedsrichters oder eines Vorsitzenden findet keine Beschwerde statt.

Auf das Recht der Ausschliessung eines Schiedsrichters und den Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Rechts finden die bezüglich des staatlichen Richters geltenden Vorschriften Anwendung. Eine Partei ist zur Ausschliessung des von ihr ernannten Schiedsrichters nur berechtigt, wenn sie von dem Ausschliessungsgrunde erst nach der Ernennung des Schiedsrichters Kenntnis erhalten hat.

Der Schiedsvertrag darf keine der Vorschrift dieses Artikels widersprechenden Vorbehalte aufweisen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Schiedsrichter von der übernommenen Verpflichtung zurücktreten.

Auf Antrag einer Partei fordert das staatliche Gericht einen Schiedsrichter, der sein Amt vernachlässigt, zur Erfüllung seiner Pflichten innerhalb einer bestimmten Frist auf und entsetzt ihn seines Amtes, wenn er trotz der Aufforderung seine Pflichten nicht erfüllt. Gegen die Anordnung findet keine Beschwerde statt.

Eine Partei kann die Ernennung eines anderen Schiedsrichters verlangen, wenn ein durch den Schiedsvertrag selbst nicht ernannter Richter verstorben ist, wenn er ausgeschlossen worden ist, wenn die zur Erfüllung der Pflichten eines Schiedsrichters notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn er aus anderen wichtigen Gründen seine Pflichten nicht mehr erfüllen kann, ferner wenn er von der übernommenen Pflicht entbunden und endlich, wenn er wegen seiner Säumigkeit seines Amtes entsetzt worden ist.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, für seine Tätigkeit eine Entschädigung zu fordern; ist hinsichtlich der Entschädigung von den Parteien keine Vereinbarung getroffen worden, so setzt das staatliche Gericht auf Antrag des Schiedsrichters die Entschädigung fest.

Ein Schiedsvertrag tritt in folgenden Fällen ausser Kraft:

1. wenn die Zeit verstrichen ist, innerhalb deren das Schiedsgericht zum Erlass eines Urteils verpflichtet war oder wenn der Schiedsvertrag infolge anderer in ihm enthaltener Bestimmungen erloschen ist;

2. wenn ein schriftlicher Vertrag über Aufhebung des Schiedsvertrages geschlossen worden ist;

3. wenn das Schiedsgericht den Erlass des Urteils übermässig verzögert;

4. wenn sich die Parteien über die Person eines nach Bestimmung des Schiedsvertrages gemeinschaftlich zu ernennenden Schiedsrichters nicht einigen können;

5. wenn ein durch den Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Uebernahme dieses Amtes ablehnt oder wegen seines aus irgend einem Grunde erfolgten Wegfalles seine Tätigkeit weiterhin nicht ausüben kann;

6. wenn bei dem Erlass des Urteils Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit nicht erreicht werden kann.

Auf Antrag einer Partei entscheidet das staatliche Gericht nach vorheriger Verhandlung durch Beschluss, ob ein Schiedsvertrag erloschen ist.

Wenn der Schiedsvertrag in Ansehung aller aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehenden Streitigkeiten geschlossen ist und der Grund, aus dem der Schiedsvertrag erloschen ist, so beschaffen ist, dass er die schiedsgerichtliche Erledigung der sich in Zukunft aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten nicht aus-

Gibt es in Polen noch Privatbanken?

Wie in allen osteuropäischen Staaten ist auch für den Aufbau des polnischen Kreditwesens der starke Anteil der staatlichen Banken an der Wirtschaftsentwicklung kennzeichnend. Dabei liegt dies in Polen nicht so sehr im Mangel an genügend kräftigen Privatbankinstituten als vielmehr in ihrer übergrossen Zurückhaltung gegenüber den Bedürfnissen der polnischen Wirtschaft. Die ihnen bei der Bank Polski zustehenden Rediskontkontingente nutzen die Privatbanken meist nur etwa zur Hälfte aus. Der Mangel an gutem Wechselmaterial ist eine Erscheinung, der gegenüber ein auf die Erhaltung seiner Arbeitsbasis im Wirtschaftsleben bedachtes Privatbankwesen natürlich nicht einfach resignieren darf. Vielmehr lässt sich ja die Verbreitung des Kreises der guten Wechselnehmer, d. h. die Entrichtung leistungsfähiger grösserer Firmen nur wieder mit tätiger Mithilfe des Bankkredits selber erreichen.

Ohne dass wir zu der im Lande weitverbreiteten Skepsis bezüglich der Daseinsberechtigung unserer Privatbanken hier Stellung nehmen wollten, muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Privatbanken sehr wohl die Möglichkeit hätten, grade im jetzigen Moment durch eine wichtige Aktivierung ihrer Kreditpolitik ihre Bedeutung für unser Wirtschaftsleben unter Beweis zu stellen. Sie sind ja lange genug darauf stolz gewesen, wie gut und ohne grosse Erschütterungen sie den Abzug der ausländischen Kredite ausgehalten haben. Wer sich nicht der Illusion hingibt, dass bald nach der Weltwirtschaftskonferenz ein segenbringender Strom gebetenen und ungebetenen Auslandsgeldes nach Polen sich ergiessen wird, der muss wohl zugeben, dass es für die polnische Wirtschaftspolitik unmöglich ist, die Hände in den Schoss zu legen und mit kreditpolitischen Massnahmen bis zu einem solchen Zeitpunkt zu warten. Vielmehr tritt am Schluss dieser Krise, deren Verlauf ja durch den weitgehend notwendig gewordenen organisierten Vollzug aller „Krisenerscheinungen" gradezu gekennzeichnet ist, als wesentliche Aufgabe die Reorganisation und Erweiterung des privatwirtschaftlichen Kredits, neben den weiterhin notwendigen Währungsschutz, der sich ja, wie die vorgestrige Generalversammlung der Bank Polski beschlossen hat, auch mit aufgeklärteren Prinzipien als denen der letzten Jahre wohl durchführen lässt.

Die Regierung hat die ihr zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Kreditbereinigung schon in Angriff genommen. Die Konversion der langfristigen Darlehen wird durchgeführt, die Konversion resp. Konsolidierung der kurzfristigen Agrar- und Kommunalkredite bearbeitet. Die Aufgaben der Privatbanken liegen dagegen in der Kredithilfe für Gewerbe und Handel. In zahlreichen Ländern (Deutschland, Italien, U. S. A.) hat man konstruktive Neuerungen geschaffen, die **Auftauen, Konsolidierung und Amortisation festgefrorener Kurzkredite** ermöglichen sollen. In einem Moment, wo alle Anzeichen auf eine konjunkturelle Besserung in der Weltwirtschaft hinweisen, erweist sich die Fortführung des Deflationsprozesses als unmöglich; die durch die Deflationskrise nicht „bereinigten" Kreditrückstände müssen also in tragbarer Form in die kommende konjunkturelle Periode mithinübergenommen werden, damit der Weg für neue Kreditbetätigung frei wird. Hier liegt dann die Aufgabe der Banken in der **Vorfinanzierung künftiger Kapitalmarktsmöglichkeiten.** (Ebenso wie in Deutschland das Steuergutscheinsystem in der Vorfinanzierung künftiger Einnahmen und bei uns geplante staatliche Kreditoperationen in der Vorfinanzierung späterer Anleihe-Emissionsmöglichkeiten liegen.) D. h. es muss jetzt auch für aussichtsreiche langfristigere Geschäfte und Unternehmungen Kredit möglich sein, in der Erwartung der späteren Entwicklung des Kapitalmarktes, wie sie jede Wirtschaftsbelebung mit sich bringt.

Es scheint mir ein Irrtum zu glauben, dass das Vertrauen zu unserem Bankapparat sich in erster Linie auf die ruhige und gleichmässige Bilanzentwicklung der Bankinstitute aufbaut. Es ist in stärkstem Masse abhängig vom Vertrauen zu Gesamtwirtschaft und Gesamtentwicklung, von der Beschaffenheit des Kredit- und Vertrauensunterbaus, auf dem die Banken ja erst in ihrer Tätigkeit basieren können. Ihre erhöhte Aktivitätsbereitschaft in Richtung auf eine produktive Kreditausweitung könnte sehr förderlich auf die zerrütteten Kredit- und Vertrauensbeziehungen in der Geschäftswelt wirken und so am besten dazu beitragen, dass auch die im Innland thesaurierten Złotys und Dollars wieder ins Wirtschaftsleben zurückkehren.

Es wäre Aufgabe des Bankenverbandes, ein Programm in dieser Richtung neben die kreditpolitischen Pläne der Regierung zu stellen und sich so in die Ankurbelungsaktion einzuschalten. Da die Kreditengagements der polnischen Privatbanken in der polnischen Wirtschaft gemessen an deutschen Verhältnissen relativ gering, vielleicht auch gesünder sind, erscheint der Hinweis auf die in Deutschland gebildete Amortisationskasse vielleicht merkwürdig. Wenn man zu der Erkenntnis kommt, dass die Banken auch durch Beteiligung an der Sanierung an sich leistungsfähiger Betriebe wirtschaftsbelebend wirken können, erhält er gewisse Bedeutung.

Was im Anfang der Krise richtig war, ist nicht mehr haltbar und richtig im Auslauf der Krise, in der Erwartung der wirtschaftlichen Wiederbelebung, die heute in den Hauptwirtschaftsländern zu spüren ist.

Es liegt im Wesen jeden wirtschaftlichen Konjunkturanstiegs, dass er nicht aus dieser Erwartung allein kommt, sondern nur, wenn dieser Erwartung entsprechend auch gehandelt wird. Bei den Privatbanken liegt heute in Polen eine wichtige Aufgabe, deren Erfüllung mit zu den Voraussetzungen für die Möglichkeit eines Anschlusses Polens an eine kommende Weltkonjunktur gehört. Wenn die Privatbanken diese Aufgabe nicht wahrnehmen, ihr Tätigkeitsfeld nicht behaupten und erweitern, werden sie nicht nur an Renomée, sondern auch an wirtschaftspolitischem Einfluss verlieren und sich damit wirtschaftlich selbst schädigen. **H. W.**

---

schliesst, so beschränkt demgemäss das staatliche Gericht seinen Beschluss über das Erlöschen des Schiedsvertrages auf den vorliegenden Fall.

Für die Entscheidung der auf Grund vorstehender Bestimmungen gestellten Anträge ist bei einem Bezirksgericht der Einzelrichter zuständig. Für diese Angelegenheiten besteht kein Anwaltszwang.

Dr. L. Lampel.

Verbandsnachrichten

Am 9. d. Mts. fand eine Versammlung der **„Alkohol", Związek Fabrykantów wódek gatunkow. i likierów Woj. Śl.,** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Die Angelegenheit des Beitritts der Alkohol zum Verbande der Gattungsbranntweinfabriken in Polen mit dem Sitz in Warszawa.

2. Die Frage der Rückerstattung der Spirituspreisdifferenz bei der letzten Herabsetzung des Spirituspreises.

Der Vorsitzende, Herr Stadtrat Bach, erteilte das Wort Herrn Dr. Lampel, der über das Programm des oben genannten Verbandes im Zusammenhange mit dem Beitritt der Alkohol zu diesem Verbande berichtete. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage der privaten Branntweinindustrie und muss gemeinschaftlich mit den anderen Verbänden und massgebenden Faktoren einer genauen Prüfung unterzogen werden. Der Beitritt zum obigen Verbande wurde also von der weiteren Klärung der Sachlage abhängig gemacht.

ad 2 wurde der rechtliche Standpunkt der Angelegenheit durch Herrn Dr. Lampel geklärt, indem darauf hingewiesen wurde, dass die Nichtrückerstattung der Preisdifferenz von den Spiritusvorräten, die am Tage der Herabsetzung des Spirituspreises in den Likörfabriken vorrätig waren, die schon so gedrosselte Likörindustrie der Gefahr weiterer Verluste aussetzt. Es wurde den Mitgliedern anheim gestellt, weitere Schritte zu unternehmen.

Geldwesen und Börse

Die neuen Deckungsvorschriften der Bank Polski.

Die Generalversammlung der Bank Polski beschloss am 9. d. M. die vom Verwaltungsrat beantragte Abänderung des Art. 51 des Statuts der Bank Polski, der nunmehr die Deckung des Notenumlaufes und der sonstigen Sichtverpflichtungen der Bank, abgesehen von den ersten 100 Millionen Złoty für täglich fällige Verbindlichkeiten durch Gold allein zu einem Prozentsatz von mindestens 30 Prozent vorsieht. Der gegenwärtige Goldbestand der Bank würde, wie Direktor Wróblewski in der Generalversammlung ausführte, ausreichen, um eine Steigerung des gegenwärtigen Notenumlaufes um mehr als 500 Millionen Złoty zu rechtfertigen.

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

1. 2. Belgien 124,15 — 124,46 — 123,84. Holland 359,00 — 359,90. — 358,10. London 30,35 — 30,50 — 30,20. New York 8,924 — 8,944 — 8,904. Paris 34,85 — 34,94 — 34,76. Schweiz 172,60 — 173,03 — 172,17.

4. 2. Danzig 173,55 — 173,98 — 173,12. Holland 359,00 — 358,95 — 359,88 — 358,08. London 30,33 — 30,35 — 30,49 — 30,19. New York 8,926 — 8,946 — 8,906. Paris 34,86 — 34,95 — 34,97. Prag 26,42 — 26,48 — 26,36. Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92. Italien 45,70 — 45,92 — 45,48.

6. 2. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94. Holland 359,— — 359,90 — 358,10. London 30,60— 30,70 — 30,80 — 30,50. New York 8,925 — 8,945 8,905. Paris 34,87 — 34,96 — 34,78. Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92. Italien 45,70 — 45,92 — 45,48.

7. 2. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94. Danzig 173,40 — 173,83 — 172,97. Holland 358,95 — 359,85 — 358,05. London 30,58 — 30,60 — 30,74 — 30,00. New York 8,921 — 8,941 — 8,901. Paris 34,87 — 34,96 — 34,78. Prag 26,42 — 26,48 —26,36. Schweiz 172,40 — 172,83 — 171,97. Italien 45,70 — 45,92 — 45,48.

8. 2. Belgien 124,20 — 124,51 — 123,89; London 30,57 — 30,58 — 30,73 — 30,43; New York 8,926 — 8,946 — 8,906; Paris 34,86 — 34,95 — 34,77; Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92; Italien 45,70 — 45,92 — 45,48.

9. 2. Belgien 124,12 — 124,43 — 123,81; Danzig 173,43 — 173,86 — 173,00; Holland 358,90 — 359,80 — 358,00; London 30,62 — 20,77 — 30,47; New York 8,924 — 8,944 — 8,804; Paris 34,85 — 34,94 — 34,76; Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92; Stockholm 164,60 — 165,40 — 163,80; Italien 45,69 — 45,91 — 45,47.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 44,00 — 44,50; 7-proz. Stabilisationsanleihe 57,13 — 57,50 — 57,25; 4-proz. Investitionsanleihe 112,75; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 58,75 — 58,50; 5-proz. Konversionsanleihe 43,25; 6-proz. Dollaranleihe 59,00 — 60,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski

Die Bilanz der Bank Polski für die III. Januardekade weist eine Zunahme der Goldvorräte um 9,6 Mill. Zł. auf 512,1 Mill. Zł. und einen Rückgang der deckungsfähigen Valuten und Devisen um 6,4 Mill. Zł. auf 26,7 Mill. Zł. auf. Gesunken sind ebenfalls die nichtdeckungsfähigen Valuten und ausländischen Forderungen und zwar um 8,9 Mill. Zł. auf 76,4 Mill. Zł.

Das Wechselportefeuille hat sich um 15,5 Mill. Zł. auf 548,8 Mill. Zł. erhöht. Die Lombardkredite sind dagegen um fast 0,5 Mill. Zł. auf 101,8 Mill. Zł. gesunken. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen hat sich von 45,3 auf 45,4 Mill. Zł. erhöht. Die Positionen „Andere Aktiva" und „Andere Passiva" sind gesunken und zwar die erste um 9,2 Mill. Zł. auf 135,6 Mill. Zł. und die zweite um 1,5 Mill. Zł. auf 233,1 Mill. Zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten sind um 36,4 Mill. Zł. auf 184,6 Mill. zurückgegangen, wobei die Girorechnungen der Staatskassen sich um 9,4 Mill. Zł. erhöht, während die Privatrechnung sich um 45,8 Mill. Zł. verringert haben. Der Banknotenumlauf ist infolge der Erhöhung des Wechselportefeuilles und des Rückganges der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 37,9 Mill. Zł. auf 979,0 Mill. Zł. gestiegen.

Die Goldvalutadeckung der sofort fälligen Verbindlichkeiten und des Banknotenumlaufs hat sich von 46,07 auf 46,3 Proz. erhöht. Die Deckung der sofort fälligen Verbindlichkeiten und des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold ist von 43,23 auf 44,01 Proz. gestiegen. Die Deckung nur des Banknotenumlaufs mit Gold ist dagegen von 53,39 auf 52,31 Proz. gesunken. Discont- und Lombardsatz unverändert.

Rückgang der Wechselproteste in der Bank Polski.

Die Zahl der seitens der Bank Polski protestierten Wechsel betrug im Januar d. Js. 1,57 Prozent gegenüber 1,93 Proz. im Dezember des Vorjahres. Der Rückgang der Wechselproteste auf eine seit Juni 1928 nicht notierte Tiefe ist darauf zurückzuführen, dass die Bank Polski in einem weiteren Umfange das System der Wechselprolongationen anwandte.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Kaffee-Import aus Brasilien.

Die Frage des Imports brasilianischen Kaffees nach Polen steht vor ihrer entgültigen Regelung. Wie wir erfahren, befindet sich ein Transport von 60.000 Sack Kaffee auf dem Wege nach Polen, der für die neuerdings gegründete polnisch-brasilianische Kaffeehandelsgesellschaft bestimmt ist. Die Hauptschwierigkeit bei der Einfuhr wird allerdings die Erlangung eines ermässigten Zolles bilden, dessen Anwendung beim brasilianischen Kaffee von Kompensationstransaktionen abhängt.

Ausfuhr polnischer Eier nach Deutschland.

Die Ausfuhr polnischer Eier nach Deutschland wies im Jahre 1932 einen bedeutenden Rückgang auf, während nämlich im Jahre 1931 noch 62 Mill. Stück Eier im Werte von 4 Mill. Rmk. nach Deutschland ausgeführt wurden, erreichte die Ausfuhr im Jahre 1932 nur 40 Mill. Stück im Werte von 1,9 Mill. RMk. Wertmässig ist also die Eierausfuhr nach Deutschland um mehr als die Hälfte gesunken.

Vorläufige Inbetriebsetzung der Eisenbahnlinie Oberschlesien—Gdynia.

Die genannte Linie, die bereits am 1. Januar d. Js. eröffnet werden sollte, soll laut einer Ver-

einbarung, die zwischen den Vertretern der französisch-polnischen Eisenbahngesellschaft und dem Verkehrsministerium getroffen wurde, Mitte März d. Js. vorläufig in Betrieb gesetzt werden. Die Exploitation der Linie sollen die polnischen Eisenbahnen auf Rechnung der französisch-polnischen Eisenbahngesellschaft führen. Die polnischen Staatsbahnen sollen auch sämtliche Ausgaben, die mit der Inbetriebsetzung und Exploitation der Linie verbunden sind, tragen. Die Ausgaben werden erst aus den zukünftigen Einnahmen zurückgezahlt. Nach dem Gesetz vom 27. April 1930 und dem Konzessionsdokument vom 29. April 1931 sollte die Exploitation der ganzen Linie spätestens am 31. Dezember 1932 aufgenommen werden. Ferner sollte die französisch-polnische Eisenbahngesellschaft die Exploitation selbst ausführen. Das Konzessionsdokument bestimmt weiter, dass die Gesellschaft, die zur normalen Bedienung der Eisenbahnlinie nötigen Waggons und Lokomotiven in inländischen Fabriken bestellen sollte, was durch die Gesellschaft nicht befolgt wurde.

Kompensationsverkehr Polen — Palästina

Die polnische Regierung hat die Genehmigung zur Einfuhr eines Kontingents von Jaffa-Orangen erteilt mit der Massgabe, dass polnische Holzexporteure für den Gegenwert Kistenbretter nach Palästina ausführen dürfen.

•

Die polnische Postsparkasse (PKO) eröffnet demnächst in Tel Aviv (Palästina) eine Filiale.

Inld. Märkte u. Industrieen

Vor der Herabsetzung der Naphthapreise.

Die Regierung hat in Ausführung der Preissenkungsaktion durch den Regierungskommissar im Naphthasyndikat eine Herabsetzung der Preise für einige Naphtaprodukte den Produzenten nahegelegt. Im Zusammenhang damit sind die Mitglieder des Naphthasyndikats zur Besprechung dieser Frage zusammengetreten, das inzwischen aufgelöst worden ist.

Stand der Arbeitslosigkeit.

Entsprechend den Angaben der staatlichen Arbeitsvermittlungsämter betrug die Zahl der im ganzen Staatsgebiet registrierten Arbeitslosen am 4. Februar d. Js. insgesamt 269.677 Personen. Gegenüber der Vorwoche ist die Zahl der Arbeitslosen um 5.319 Personen gestiegen. Die Zahl der Arbeitslosen in Schlesien betrug 82.158 Personen, d. s. 72 Personen mehr, als in der zuvorgehenden Woche.

Gesetze / Rechtssprechung

Kartellgesetz.

Die Regierungskreise arbeiteten den Entwurf eines Kartellgesetzes aus. Auf Grund dieses Entwurfes sind die Kartellverträge innerhalb 14 Tagen nach deren Abschluss schriftlich dem Ministerium für Industrie und Handel vorzulegen, das ein Register der Kartellverträge führen wird. Der Entwurf des genannten Gesetzes wurde den Industrie- und Handelskammern zur Begutachtung übersandt. Der Verband stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Kartellgesetz lediglich das öffentliche Verhältnis der Kartelle regeln kann. Aus diesem Grunde sprach sich der Verband für die Streichung aller der Bestimmungen aus, die den Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse der Kartelle betreffen. Der Regierungsentwurf sah ursprünglich u. a. ein Kartellgericht vor, dessen Urteile nicht anfechtbar sein sollten. Von der Begründung eines solchen Gerichts wurde nach einer im Ministerium abgehaltenen Konferenz Abstand genommen. Nach der gegenwärtigen Fassung tritt an Stelle des Kartellgerichts das Höchste Gericht. Nach Durchführung weiterer Modifikationen wurde der Entwurf dem Ministerrat vorgelegt.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Neue Vermögensteuer.

Der Ministerrat hat den ihm vorgelegten Entwurf eines Vermögensteuergesetzes angenommen. Der Entwurf sieht eine jährliche Besteuerung des Vermögens bis zu 2 Proz. pro Mill vor. Vermögen bis zu 5.000.— zł. sind steuerfrei. Vom Vermögen bis zu 10.000.— zł. werden 1 Proz., bis zu 15.000.— zł. — 1,5 Proz. und über 15.000.— zł. 2 Proz. pro Mille jährlich erhoben. Der Entwurf sieht eine Reihe Vermögenssteuergattungen vor, die der Steuer nicht unterliegen. Befreit werden von der Abgabe die Vermögensteile, die in Aktien, Darlehen und Anteilen inländischer Gesellschaften angelegt sind. Ferner werden von der Steuer befreit Wertgegenstände, die zum persönlichen Gebrauche des Eigentümers dienen.

Sind Ausgaben für Wohltätigkeitszwecke von den steuerpflichtigen Einnahmen in Abzug zu bringen?

In dieser Sache erliess das Oberverwaltungsgericht schon im Jahre 1931 eine Entscheidung und bestätigte diese nochmals im Jahre 1932 (Entsch. Nr. 2227/28 und 3472/31). In den Entscheidungen wurde ausgeführt, dass die Ausgaben für Wohltätigkeitszwecke nicht als Kosten der Erziehung, Erhaltung und Sicherstellung der Einnahmen im Sinne des Art. 6 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind und als solche dem Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen nicht unterliegen.

Merkwürdig ist die Interpretation des Oberverwaltungsgerichts in einer anderen Sache, in der das Gericht sich auf den Standpunkt stellte, dass die Steuerbehörde nicht berechtigt sei, den steuerpflichtigen Einnahmen, die auf einem gemeinsamen Konto der wohltätigen Gaben gebuchten Summen pauschalmässig zuzuschreiben. Die Steuerbehörde sei vielmehr verpflichtet, den Charakter jeder Position genau zu prüfen.

Die Sache verhält sich wie folgt: Ein Steuerzahler focht in erster und zweiter Instanz die pauschalmässige Behandlung der Position unter dem Sammelnamen „wohltätige Gaben" an und behauptete, dass dies nur eine buchtechnische Bezeichnung sei. Auf Ersuchen der Steuerbehörde legte der Steuerzahler eine genaue Aufstellung der Ausgaben vor. Sie umfasste einige zehn Positionen unter Angabe der verschiedensten Zwecke, z. B. für Krankenhilfe, Feuerwehr, Arme, Waisenhäuser, Arbeitslose usw. Ausserdem befand sich in der Aufstellung eine Sammelposition, in der Neujahrsgaben für Briefträger, Eisenbahnarbeiter, Gemeindediener, Gemeindearbeiter u. s. w. genannt waren.

In diesem Falle erkannte das Oberverwaltungsgericht den Einwand an, dass die Steuerbehörde verpflichtet war, die einzelnen Ausgaben bezw. Kategorien der Ausgaben, die in der Aufstellung aufgezählt waren, vom Gesichtspunkte des Art. 6 des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen. Hierbei erklärte das Oberverwaltungsgericht, dass der Umstand allein, dass eine Ausgabe sich nicht auf einem Rechtstitel stütze, sondern Wohltätigkeitszwecken diene, an sich noch nicht ausreiche, um diese Ausgabe als unabziehbar zu bezeichnen. Dies betrifft nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts insbesondere Ausgaben für die gewohnheitsmässige Ergänzung der Entschädigung für konkrete Leistungen, die für den Steuerzahler ausgeführt wurden (sog. Trinkgelder oder Neujahrsgeschenke). Obige Entscheidung kann eine Bedeutung besonders für die grösseren Unternehmen haben, die in Form der Entscheidungsergänzung oft ziemlich hohe Summen auszahlen. (Urteil Nr. 4832/30).

Keine Anfechtung der Höhe des festgesetzten Umsatzes beim Oberverwaltungsgericht.

Der Inhaber einer auf Grund eines Gewerbepatentes der VIII Kategorie geführten Tischlerwerkstatt klagte beim Oberverwaltungsgericht die Entscheidung der Berufungskommission betr. Veranlagung der Umsatzsteuer für das Jahr 1928 aus dem Grunde ein, weil der Umsatz im Betrage von 35.000 zł. zu hoch und willkürlich festgestellt wurde. Der Kläger behauptete, dass er als kleiner Dorftischler einen Jahresumsatz von nur einigen Tausend zł. haben konnte.

Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage als unbegründet ab und zwar aus nachfolgenden Gründen:

In Fällen, in denen die Veranlagungsbehörden nicht über Angaben verfügen, die zur völlig genauen Berechnung der Höhe des steuerpflichtigen Umsatzes ausreichen, sind diese Behörden berechtigt und sogar verpflichtet, die Grundlage der Umsatzschätzung auf das gesammelte Material und die eigene Kenntnis der Verhältnisse des Unternehmens zu stützen. Eine solche, im Verlauf eines vorschriftsmässigen Verfahrens bewirkte Umsatzfeststellung unterliegt betreffs der Höhe nicht der Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt nur dann vor, wenn die Umsatzschätzung willkürlich war. Im vorliegenden Falle konnte von einer Willkür nicht die Rede sein, da die Veranlagungsbehörde sich das im Wege der Prüfung des Unternehmens gesammelten Materials sowie des Gutachtens der Personen, die die Verhältnisse des Steuerzahlers genau kannten, bediente.

Ausfuhrzoll für Schweinefleisch, Bacons, Schinken.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 28. Dezember 1932 betreffend Ausfuhrzölle.

(Dz. Ust. Nr. 1 vom 10. Januar 1933, Pos. 8).

Auf Grund von Art. 7 Punkt a) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Position 258 des Zolltarifs, mit dem durch Verordnung vom 5. März 1931 (Dz. Ust. Nr. 24, Pos. 146) festgesetzten Wortlaut, erhält folgende Fassung:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg Zł.
258	a) Schweinefleisch, frisch, gesalzen und gefroren, in nicht verarbeitetem Zustande, mit Ausnahme einzelner Köpfe und einzelner Innenteile .	100,—
	b) Bacons	150,—
	c) Pökelschinken	150,—
	d) Schweinefleischprodukte, gepökelt	150,—
	Anmerkung 1: Die in Pos. 258 genannten Waren, ausgeführt gegen Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel	zollfrei
	Anmerkung 2: Die in Pos. 258 genannten Waren, ausgeführt im kleinen Grenzverkehr, gemäss den geltenden Vorschriften	zollfrei

§ 2. Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1933 in Kraft.

Anwendung der Amnestievorschriften auf Vergehen aus dem Gewerbesteuergesetz

Das Oberverwaltungsgericht hat eine Entscheidung erlassen, die eine weittragende Bedeutung für eine ganze Reihe von Handelsunternehmen haben kann. In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht nämlich anerkannt, dass die im Jahre 1928 veröffentlichten Amnestievorschriften ebenfalls auf Vergehen aus dem Gewerbesteuergesetze anzuwenden seien.

Der dem Urteil zugrunde liegende Tatbestand ist folgender:

Das Finanzamt hat mit Strafbescheid dem X eine Geldstrafe dafür auferlegt, dass er ein entsprechendes Gewerbepatent nicht ausgelöst hatte. Die durch X eingelegte Berufung hat die Berufungskommission abgewiesen. In der Klage an das Oberverwaltungsgericht hat X den Einwand erhoben, dass sein Antrag auf Anwendung der Amnestievorschriften, den er im Berufungsverfahren geltend gemacht hatte, vollkommen übergangen wurde.

In dieser Sache hat das Oberverwaltungsgericht erklärt, dass die Steuerbehörde, wie aus der Klagebeantwortung hervorgehe, aus dem Grunde das Amnestiegesetz nicht angewandt hätte, weil die Verletzung der Strafbestimmungen des Gewerbesteuergesetzes Finanzvergehen wären, auf die das Amnestiegesetz aus dem Jahre 1928 nicht angewandt werden könnte. Nach Prüfung des Standpunktes der Berufungskommission hat das Oberverwaltungsgericht sich dahingehend ausgesprochen, dass die Bestimmungen des Amnestiegesetzes aus dem Jahre 1928 (Art. 9, Buchst. g) eine Amnestie nur für Schmuggel und Finanzvergehen, die aus dem Finanzstrafgesetz hervorgehen, nicht vorsehe. Da aber in der vorliegenden Sache es sich nicht um Vergehen aus dem Finanzstrafgesetz, sondern um Vergehen aus dem Gewerbesteuergesetz gehandelt habe, so hätte das Amnestiegesetz auch auf diese Vergehen Anwendung. Wie wir bereits bemerkt hatten, kann die obige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine grosse Bedeutung für viele Handelsunternehmen haben, zumal analog zum Amnestiegesetz aus dem Jahre 1928 das letzte Amnestiegesetz vom 21. Oktober 1932, das in Form einer Verordnung durch den Staatspräsidenten veröffentlicht wurde, die Amnestiefrage regelt. Auf Grund der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts könnte man zu der Ueberzeugung gelangen, dass das letzthin veröffentlichte Amnestiegesetz ebenfalls auf Vergehen, die sich aus dem Gewerbesteuergesetz ergeben, Anwendung hat.

Wir müssen hierbei jedoch darauf hinweisen, dass die Ansicht des Oberwerwaltungsgerichts vom rechtlichen Standpunkt sehr zweifelhaft ist. Das Höchste Gericht hat sich auch auf den Standpunkt gestellt, dass unter den Begriff der Finanzvergehen nicht nur die im Finanzstrafgesetz vorgesehenen, sondern alle anderen Vergehen, die den Staatsfiskus schädigen und in den einzelnen Gesetzen normiert sind, fallen. Es besteht also zwischen den beiden höchsten Rechtssprechungsinstanzen ein Streit hinsichtlich der Auslegung des Begriffs eines Finanzvergehens. Im Zusammenhange damit wollen wir darauf hinweisen, dass aus der grammatikalischen Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften des Amnestiegesetzes gefolgert werden kann, dass der Gesetzgeber von der Amnestie sämtliche Finanzstrafvergehen ausschliessen wollte. Nicht ohne Bedeutung ist auch der Umstand, dass alle bisher durch den polnischen Gesetzgeber veröffentlichten Amnestiegesetze grundsätzlich den Zweck verfolgen, dass derjenige, der die fiskalischen Einnahmen widerrechtlich schmälert, von der verdienten Strafe auf Grund der Amnestievorschriften nicht befreit werden könne.

Aenderung des Zolltarifs.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 21. November 1932 über teilweise Aenderung der Tarifposition 11.

(Dz. Ust. Nr. 2 vom 13. Januar 1933, Pos. 14).

Auf Grund von Art. 7 Punkt i) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Position 11 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 54, Poz. 540) mit dem jetzt geltenden Wortlaut erhält folgenden Wortlaut, wobei die Zollsätze in der neuen Geldeinheit zu verstehen sind (Dz. Ust. Nr. 26 aus dem Jahre 1928, Pos. 241):

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg Zł.
11	Nüsse, essbare Kastanien, Mandeln, Pistazien und ihre Ersatzstoffe:	
	1. Nüsse, ausser den besonders genannten, Kokosnüsse, essbare Kastanien, Erdnüsse brutto	172,—
	Anmerkung 1: Erdnüsse, eingeführt zur Oelverarbeitung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	7,50
	2. Mandeln brutto	344,—
	3. Pistazien brutto	516,—
	4. Kerne von Pflaumen-, Aprikosen-, Pfirsichsteinen und dergl., Ersatzstoffe für Nüsse, Mandeln und dergl. brutto	172,—
	5. die in P. 1 und 4 dieser Positionn genannten Waren, gemahlen oder geschnitten, und ausserdem aromatisiert brutto	300,—
	Anmerkung 2: Die in P. 1 desgleichen in Anmerkung 1 sowie in P. 2 und 3 dieser Position genannten Waren, eingeführt ohne Schalen oder mehr als 5% enthülster Kerne enthaltend, sowie die in den P. 1, 2, 3 und 4 dieser Position enthaltenen Waren geschnitten oder gemahlen, jedoch nicht aromatisiert, sind nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 25% zu verzollen.	

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verzollung von Messgeräten, Präzisionslehren usw.

Rundschreiben des Finanzministeriums T. 56 vom 31. Dezember 1932. L. D. IV. 32766/2/32. 12. Januar 1933, Pos. 8.)

Im Zusammenhang mit der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 31. Oktober 1932 (Dz. Ust. Nr. 97, Pos. 838) betreffend teilweise Aenderung des Zolltarifs wird hiermit erläutert, dass Präzisionslehren, Mikrometer und Schublehren nach Pos. 169 P. 13 Buchst. a, entsprechenden römische Ziffer des Zolltarifs abhängig vom Stückgewicht zu verzollen sind, alles wie verschiebbare Messgeräte.

Verzollung von Nachahmungen kostbarer Steine.

Rundschreiben

des Finanzministeriums N. 57 v. 28. Dezember 1932. L. D. IV. 32765-2/32. (Monitor Polski Nr. 9 vom 12. Januar 1933, Pos. 9).

Da auf dem Markte geschliffene Erzeugnisse aus Glas erschienen sind, die kostbare Steine nachahmen, durchlocht sind und zur Herstellung von Halsketten benutzt werden, wird hierdurch erläutert, dass die obigen Erzeugnisse aus Glas in Form von kostbaren Steinen, geschliffen, auch durchlocht, wie Nachahmungen kostbarer Steine zu behandeln und gemäss Pos. 67, P. 2 des Zolltarifs zu verzollen sind.

Die aus solchen Steinen hergestellten Halsbänder sind als Galanteriewaren, in denen ein wertvolles Material enthalten ist, anzusehen, und gemäss Pos. 215 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen.

Verzollung von Schrauben, Tennisschlägern, Spritzen.

Rundschreiben

des Finanzministeriums T. 58 vom 31. Dezember 1932. L. D. IV. 33032/2/32. (Monitor Polski Nr. 9 vom 12. Januar 1933, Pos. 10.)

Zwecks vorschriftsmässiger Verzollung von Waren wird hierdurch erläutert:

1. Eisen- oder Stahlschrauben, die keine Zusatzteile mit Ausnahme von Muttern und Unterlagsplättchen enthalten, sind ohne Rücksicht auf die Bestimmung sowie Ausfertigung dieser Schrauben übereinstimmend mit dem Wortlaut der betreffenden Position des Zolltarifs gemäss Pos. 153 P. 5 entsprechender Buchstabe abhängig vom Durchmesser des gewindelosen Teils eventuell mit dem in der Anmerkung zu Pos. 153 vorgesehenen Zuschlag für das Ueberziehen mit unedlen Metallen zu verzollen.

2. Tennisschläger mit einem Bezug von Saiten, die aus Kunstseide hergestellt sind, welche in diesem Falle einen Ersatzstoff für Darmsaiten bilden, sind ebenso wie Schläger mit einem Bezug aus Darmsaiten anzusehen und entsprechend zu verzollen.

3. Sogenannte Tarnawski - Spritzen und andere ähnliche, die sich aus einem Glasröhrchen, sowie einem Kolben und einem Endstück aus Hartgummi, beziehungsweise Hart- und Weichgummi zusammensetzen, sind wie Erzeugnisse aus Hartgummi anzusehen und gemäss Pos. 88 P. 2 Buchst. b entsprechende römische Ziffer abhängig von Stückgewicht zu verzollen.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Bacons und Schinken.

Die Verordnung betr. Rückerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Bacons und Schinken vom 22. April 1932 hatte, wie bekannt, nur bis zum 31. Januar 1933 Geltungskraft. Im Dz. U. R. P. Nr. 5, vom 31. 1. 1933, ist unter Pos. 33 eine Verordnung des Finanzministers veröffentlicht, auf Grund deren die Geltungsdauer der zuvorgenannten Verordnung bis zum 31. März 1933 verlängert wurde.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

B. 1077 „Be-Te-Ha", Biuro Techniczno - Handlowe i Skład maszyn, Sp. z ogr. odp., Warszawa, Filiale Katowice.

Gemäss Eintragung vom 23. März 1932 ist die Filiale in Katowice aufgelöst und die Firma erloschen.

A. L. 2694 „Auto Parts" Inh. Jakob Monszajn u. Stanisław Arbusz, Katowice.

Lt. Eintragung vom 26. März 1932 ist auf Grund eines Gesellschaftsbeschlusses vom 1. Dezember 1931 die Handelsgesellschaft durch Austritt des Jakob Monszajn aufgelöst worden. Die Firma lautet gegenwärtig: „Auto Parts" Inh. Stanisław Arbusz.

B. 1018 „Smołobit" Polskie Towarzystwo dla nowoczesnego budownictwa drogowego Sp. z ogr. odp., Katowice, Rynek 12. Datum der Eintragung 23. III. 1932.

Durch Beschluss einer Generalversammlung vom 2. 10. 31. wurde zum Geschäftsführer der Gesellschaft Karol Mejsenhelder aus Katowice ernannt.

A. 2724. Henryk Hartmann, Detaliczna sprzedaż wódek, win i likierów, Katowice.

Am 24. III. 1932 wurde die genannte Firma sowie deren Inhaber Henryk Hartmann aus Katowice ins Handelsregister eingetragen.

B. 271 Lignoza, Górnośląska Spółka z ogr. odp., Katowice. Dat. der Eintragung 21. III. 1932.

Der bisherige Geschäftsführer, Generaldirektor Tomisław Morawski aus Katowice, ist zurückgetreten. Durch Beschluss der Gesellschaft vom 8. März 1932 wurde zum Geschäftsführer der Generaldirektor Leopold Szefer aus Katowice bestellt.

Messen u. Ausstellungen

VI. Kattowitzer Messe.

In der Zeit vom 24. Mai bis 8. Juni 1933 findet in Katowice die VI. Messe statt, die durch die Schlesische Ausstellungs- und Wirtschaftspropagandagesellschaft (Śląskie Towarzystwo Wystaw i Propagandy Gospodarczej, Katowice, ul. Stawowa 14) organisiert wird.

Der Grund, der die genannte Gesellschaft zur Abhaltung der diesjährigen Messe in dieser furchtbar schweren Zeit veranlasst hat, ist **die Absicht, mit der Oeffentlichkeit an der Ueberwindung der Wirtschaftskrise zusammenzuwirken,** die Gesamtkonsumtion zu heben und an der Aufrechterhaltung wenigstens eines Teiles der Produktionsbetriebe teilzunehmen. **Die bisherigen Messergebnisse weisen tatsächlich eine Erhöhung der Handelsumsätze und des Warenexports auf.** In Zukunft ist daher die Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu lenken, dass **die Kattowitzer Messe ein aktiver Faktor bei der Ankurbelung der Wirtschaft ist. Da unser Handel und Wohlstand in hohem Masse von einer entsprechenden Wirtschaftspropaganda und der Erleichterung des Absatzes abhängig ist,** so ist jeder in dieser Richtung gehende Schritt, sofern er sachlich und zweckmässig ist, zu begrüssen und zielbewusst zu unterstützen.

Sämtliche Informationen erteilt den interessierten Kreisen die oben erwähnte Gesellschaft.

Wollmarkt in Poznań.

Am 14. und 15. Februar 1933 findet in Poznań ein weiterer Wollmarkt statt.

Die Wollmärkte in Poznań haben einen ständigen Charakter und werden periodisch in der Zeit der Schafschur und der Lieferung von Wollmaterialien für die staatlichen Aemter abgehalten. Der Bedarf der Fabrikanten für Regierungslieferungen, die bis zum 15. März d. Js. auszuführen sind, ist noch ziemlich gross. Aus diesem Grunde ist zu erwarten, dass die Wollpreise, die während des Dezembermarktes in Poznań eine steigende Tendenz aufgewiesen hatten, noch höher liegen werden.

Termine der Leipziger Frühjahrsmesse.

Die leichten Anzeichen einer konjunkturellen Besserung der deutschen Wirtschaftslage werden von den Messeindustrien mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Man knüpft an sie die Hoffnung, dass sich die Verhältnisse bis zum Messbeginn noch weiter verbessern und dass die Leipziger Frühjahrsmesse einen Verlauf bringen wird, der die Geschäftswelt befriedigt.

Die Leipziger Frühjahrsmesse beginnt Sonntag, den 5. März, es schliessen die Textilmesse Mittwoch, den 8. März, die Sportartikelmesse, die Möbelmesse, die Bürobedarfsmesse „Jägerhof" und die Sondermesse „Photo, Optik, Kino" Donnerstag, den 9. März, die übrigen Zweige der Mustermesse Sonnabend, den 11. März und die Grosse Technische Messe und Baumesse Sonntag, den 12. März. Für die Mustermesse in der Innenstadt sind 33 Messhäuser, für die grosse technische Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände 17 Hallen und das Freigelände bereitgestellt.

Wegen der rechtzeitigen Besorgung der ermässigten Pässe, Fahrkarten usw. wolle man sich schnellstens mit der hiesigen ehrenamtlichen Vertretung der Leipziger Messen, **Hern Dr. W. Zowe,** Katowice, ul. Drzymały 3, II., Telefon Nr. 3074, in Verbindung setzen.

Messe-Sonderzüge nach Prag.

Auf Anregung der Prager Messeleitung veranstaltet das tschechoslowakische Reisebüro (Cedok) zusammen mit dem ungarischen bezw. dänischen Reisebüro (Dansk Rejsebureau) zur Prager Frühjahrsmesse (19.—26. März 1933) je einen Sonderzug. Für beide Züge zeigt sich reges Interesse, was umso erfreulicher ist, als sich die Teilnehmer besonders aus Handelskreisen rekrutieren werden.

Autobörse auf der Prager Frühjahrsmesse

An die Prager Frühjahrsmesse wird wieder eine „Autobörse" angeschlossen werden, welche von einem fachmännischen Ausstellungsausschuss organisiert wird. Zur Beteiligung werden sowohl Autohändler, als auch Private, welche ihren Wagen zu verkaufen beabsichtigen, zugelassen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice.— Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.— Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice